

3894/AB XXI.GP

Eingelangt am: 16.07.2002

BM für Landesverteidigung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Silhavy, Genossinnen und Genossen haben am 16. Mai 2002 unter der Nr. 3892/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Oberst des Bundesheeres oder einer Bürgerwehr?" gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 8:

Anders als im Strafrecht, sind dem Disziplinarrecht bestimmte Strafdrohungen je nach zugrunde liegendem Tatbestand fremd; das Strafmaß richtet sich in erster Linie nach der Schwere der Pflichtverletzung und dem Grad des Verschuldens - das bloße Missverstehen einer Dienstvorschrift befreit von der disziplinarischen Verantwortung grundsätzlich nicht.

Zu 2:

Die am 8. Mai 2002 vom "Verein der Bürger für Schutz und Sicherheit" abgehaltene Pressekonferenz ist als Veranstaltung gemäß § 34 Abs. 2 ADV zu qualifizieren. Die Teilnahme von Soldaten in Uniform ist bei solchen Veranstaltungen daher nur mit Bewilligung des zuständigen Militärkommandanten zulässig.

Zu 3:

Nein.

Zu 4 bis 6 und 9:

Gemäß § 2 Abs. 5 des Heeresdisziplargesetzes 1994 - HDG 1994 hat der Vorgesetzte zu entscheiden, ob unter Berücksichtigung präventiver Aspekte eine Belehrung oder Ermahnung ausreicht, um den Soldaten von Pflichtverletzungen abzuhalten oder um Pflichtverletzungen anderer Personen entgegenzuwirken. Unter diesem Aspekt hat der Vorgesetzte des Oberst Endres von einer Disziplinarstrafe abgesehen, da dieser glaubhaft versichert hat, in Zukunft bei derartigen Veranstaltungen Zivilkleidung zu tragen. Auch aus generalpräventiven Gründen war keine Bestrafung geboten, da bisher noch keine relevanten Probleme im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 34 Abs. 2 der Allgemeinen Dienstvorschrift für das Bundesheer (ADV) aufgetreten sind.

Diese Ansicht wird auch vom Bundesministerium für Landesverteidigung geteilt, weshalb weitere Maßnahmen entbehrlich erscheinen, zumal auch aus den Medienberichten klar hervorgeht, dass Oberst Endres ohne Uniform-Trageerlaubnis und daher als Privatperson aufgetreten ist. Dem Bundesheer ist aufgrund dieser Klarstellung weder ein Imageschaden erwachsen noch kann ihm ein Naheverhältnis zur "Bürgerwehr" unterstellt werden.

Zu 7:

Da die Einladung zur gegenständlichen Pressekonferenz durch das Büro des Bürgermeister-Stellvertreters der Stadt Graz ergangen ist, wurde die Veranstaltung irriger Weise als Veranstaltung im Sinne des § 34 Abs. 1 ADV (Veranstaltung der Gemeinde) verstanden, an der einzelne Soldaten in Uniform auf Einladung der Veranstalter teilnehmen oder mitwirken dürfen, ohne dafür eine Bewilligung einholen zu müssen.

Zu 10:

Ich ersuche um Verständnis, dass ich mich der Kommentierung von auszugsweise wiedergegebenen Meinungsäußerungen enthalte, zumal aus der Fragestellung nicht klar hervorgeht, in welcher Weise die militärische Landesverteidigung betroffen sein soll.

Zu 11:

Da Oberst Endres seine Funktion als Obmann des Vereins "Bürger für Schutz und Sicherheit" mittlerweile zurückgelegt hat, erübrigt sich eine Beantwortung dieser Frage.

Zu 12:

In Österreich haben alle Menschen das Recht, sich friedlich zu versammeln und Vereine zu bilden, solange sie sich dabei innerhalb des gesetzlichen Rahmens bewegen.

Wie schon zu den Fragen 4 bis 6 und 9 dargelegt, hat Oberst Endres nicht als Vertreter des Bundesheeres, sondern als Privatperson am "Verein der Bürger für Schutz und Sicherheit" mitgewirkt. Aus den Vereinssatzungen ergibt sich ferner kein Hinweis dafür, dass der Zweck dieses Vereins den Interessen des Bundesheeres zuwiderläuft, weshalb ich keine Veranlassung sehe, gegen diesen Verein aufzutreten.